

Verbandsrundschriften
zur Abgabe des LN Digital 2019

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: DOK GT 522
Unsere Nachricht vom:

Telefon: 040 5146-2940
Kontakt: www.vbg.de/kontakt
Datum: 07.01.2020

Lohnnachweis Digital 2019 – Schreiben Sie mit an der Erfolgsgeschichte!

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erste Umlage und Beitragsberechnung auf der Grundlage der von den Unternehmen übermittelten elektronischen Lohnnachweise – Lohnnachweis Digital – war bereits erfolgreich. Für das Beitragsjahr 2019 wollen wir mit Ihnen gemeinsam das Ergebnis weiter verbessern. Noch mehr Unternehmen sollen ihre Entgelte auf den elektronischen Meldewegen bis zum Ablauf der gesetzlichen Meldefrist am **17.02.2020** übermittelt haben.

Weisen Sie bitte Ihre Unternehmerinnen und Unternehmer auf dieses wichtige Datum hin. Viele Unternehmen übermitteln die erforderlichen Daten bereits ganz einfach mit ihren Entgeltabrechnungsprogrammen. Für die übrigen Unternehmen stehen elektronische Ausfüllhilfen zur Verfügung, zum Beispiel sv.net. Informationen zur Nutzung von sv.net gibt es im Internet unter www.svnet.info oder www.vbg.de/LNdigital.

Außerdem wichtig zu wissen:

- In den Fällen, in denen uns bis zum 17.02.2020 keine Entgelte gemeldet worden sind, schätzen wir diese. Das führt oft zu höheren Beiträgen. Um die Schätzung zu korrigieren, ist die elektronische Meldung notwendig. Eine nachträgliche Beitragskorrektur wird erst im Zusammenhang mit der Beitragserhebung des Jahres 2020, also im April 2021, erfolgen. Wenn ein Unternehmen eine vorzeitige Beitragskorrektur wünscht, meldet es sich bitte bei der VBG.
- Die Unternehmen nutzen nur einen Weg für ihre Meldung: Das Entgeltabrechnungsprogramm oder die Ausfüllhilfe. Bei Übermittlung derselben Entgelte auf zwei Meldewegen würden die Entgelte addiert und zu einer zu hohen Beitragsforderung führen.

Seite 1 von 2

- Die Unternehmen erhalten aus ihrem Entgeltabrechnungsprogramm oder ihrer Ausföhlhilfe bei erfolgreicher Meldung eine Übermittlungs- und Verarbeitungsbestätigung. Wenn sie von den Programmen im Zusammenhang mit ihrer Entgeltmeldung eine Fehlermeldung erhalten, gilt der Lohnnachweis als nicht erbracht. Die Unternehmen werden deshalb gebeten, regelmäßig zu prüfen, ob sie entsprechende Nachrichten erhalten haben.
- Hat ein Unternehmen keine Beschäftigten, auch keine Aushilfen oder geringfügig Beschäftigten, entfällt der Lohnnachweis Digital. Ist dies erstmalig der Fall, benötigen wir ebenfalls bis zum 17.02.2020 einen Hinweis. Sonst nehmen wir eine Schätzung der Entgelte vor.

Weitere Informationen zum Lohnnachweis Digital erhalten Sie und Ihre Mitglieder unter www.vbg.de/LNdigital oder telefonisch unter 040 5146-2940.

Unternehmen und Versicherte erreichen die VBG schnell und komfortabel unter www.vbg.de/kontakt.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung!

Freundliche Grüße

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung